



HEMMER / WÜST / D'ALQUEN

SCHADENSERSATZRECHT III

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

14. Auflage

E-BOOK SKRIPT SCHADENSERSATZRECHT III

Autoren: Hemmer/Wüst/d'Alquen

14. Auflage 2021

ISBN: 978-3-96838-063-6

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT SCHADENSERSATZRECHT III

§ 1 EINLEITUNG

A. Ansprüche auf Schadensersatz

B. Regelungsgegenstand des Schadensrechts

I. Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung

II. Bedeutung des Schadensrechts

C. Anwendungsbereich der §§ 249 ff. BGB

I. Einheitliche Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche

II. Abweichungen von der einheitlichen Anwendung

D. Grundgedanken der gesetzlichen Regelung

E. Schadensrechtliche Probleme in der Klausur und Aufbau des Skripts

§ 2 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

A. Gesetzliche Haftungshöchstsummen

B. Gesetzliche Beschränkung der Haftung

I. Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

II. Haftung nur bei fehlender eigenüblicher Sorgfalt

C. Rechtsgeschäftliche Beschränkung der Haftung

I. Wirksamkeit vertraglicher Haftungsbeschränkungen

II. Vertragliche Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter

§ 3 SCHADENSFESTSTELLUNG

A. Schadensbegriff

B. Differenzhypothese

C. Normativer Schaden

§ 4 SCHADENSZURECHNUNG

A. Voraussetzungen der Schadenszurechnung

B. Kausalität i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Theorie

I. Zurechnung nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel

II. Ergänzung der *conditio-sine-qua-non*-Formel bei alternativer oder Doppelkausalität

III. Schadenszurechnung im Falle einer Unterlassung

1. Zurechnungsvoraussetzungen im Haftungstatbestand

2. Zurechnungsvoraussetzung i.R.d. haftungsausfüllenden Kausalität

C. Begrenzung der Zurechnung durch die Adäquanztheorie

I. Bedeutung der adäquaten Kausalität

II. Formel zur Umschreibung der Adäquanz

III. Besonderheiten i.R.d. Adäquanz

1. Vorsätzliche Schädigung
2. Gefährdungshaftung
3. Schadensanlagen

IV. Ergänzung: Adäquanz bei haftungsbegründender Kausalität

D. Begrenzung der Zurechnung nach dem Schutzzweck der Norm

I. Willensentschlüsse des Verletzten oder Dritter („Herausforderungsfälle“)

II. Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos

III. Auf Handlungen des Verletzten oder Dritter beruhende Folgeschäden

1. Schadensvergrößerung bei Beseitigung und Abwicklung des Schadens
2. Schadensvergrößerung außerhalb der Schadensbeseitigung

§ 5 ART, INHALT UND UMFANG DER ERSATZPFLICHT NACH DEN §§ 249 - 253 BGB

A. Systematik der §§ 249 ff. BGB

B. Schadensersatz durch Naturalherstellung, § 249 I BGB

I. Inhalt der Naturalherstellung

II. Vorrang der Naturalherstellung

III. Ausschluss der Naturalherstellung

1. Amtshaftung nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB
2. Direktanspruch gegen Versicherer, §§ 3, 3a PfIVG i.V.m. § 115 I S. 3 VVG
3. Schadensersatz aus §§ 280 I, III 283 BGB
4. Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 BGB

C. Geldersatz bei Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache, § 249 II S. 1 BGB

I. Ersatz nach § 249 II S. 1 BGB bei immateriellen Schäden

II. Verwendung und Bemessung des nach § 249 II S. 1 BGB geschuldeten Geldbetrages bei Sachschäden

1. Verwendung
2. Bemessung

III. Verwendung und Bemessung des nach § 249 II S. 1 BGB geschuldeten Geldbetrages bei Personenschäden

IV. Umfang und Grenzen des Anspruchs aus § 249 II S. 1 BGB bei Sachschäden

1. Unmöglichkeit der Herstellung, § 251 I BGB
2. Ersatz weiterer Schäden nach § 249 II S. 1 BGB
 - a) Kosten für die Miete einer Ersatzsache
 - b) Kosten der Rechtsverfolgung
 - c) Schadensberechnung auf Neuwagenbasis
3. Grenze der Erforderlichkeit gem. § 249 II S. 1 BGB

V. Umfang des Anspruchs aus § 249 II S. 1 BGB bei Personenschäden

D. Ersatz durch Schadenskompensation, §§ 251, 252, 253 BGB

I. Bedeutung des Begriffs Vermögensschaden

II. Ermittlung des Vermögensschadens

1. Differenzhypothese
2. Ausnahmen von der Differenzhypothese

- a) Ersatz für entgangene Gebrauchsvorteile
- b) Ersatz für den Verlust von Freizeit
- c) Ersatz für den Verlust von Urlaubstagen
- d) Ersatz für entgangene Genussmöglichkeiten
- e) Ersatz bei Verletzung eines haushaltsführenden Familienmitglieds
- f) Ersatz für den Verlust der Arbeitskraft oder der Erwerbsfähigkeit

III. Vermögensschaden: Entwertungsschaden (merkantiler Minderwert)

IV. Vermögensschaden: Belastung mit einer Verbindlichkeit

- 1. Belastung mit einer Verbindlichkeit als Vermögensschaden
- 2. Sonderfall: Belastung mit einer Unterhaltsverpflichtung

V. Ersatz des entgangenen Gewinns, § 252 BGB

VI. Ersatz bei der Verletzung fremder Ausschließlichkeitsrechte

VII. Auskunftsanspruch zur Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs

§ 6 POSITIVES UND NEGATIVES INTERESSE

A. Positives Interesse

B. Ersatz des negativen Interesses

§ 7 SCHADENSMINDERNDE FAKTOREN

Hypothetische Schadensursachen, rechtmäßiges Alternativverhalten und Vorteilsausgleichung

A. Berücksichtigung hypothetischer Schadensursachen

B. Rechtmäßiges Alternativverhalten

C. Vorteilsausgleichung bzw. -anrechnung

I. Erbrechtlicher Erwerb

II. Freigebige Leistungen Dritter

III. Vom Geschädigten „erkaufte“ Vorteile

- 1. Leistungen einer *Schadensversicherung*
- 2. Leistungen aus einer *Personenversicherung*

IV. Überobligationsmäßige Anstrengungen des Geschädigten

V. Exkurs: Abzug neu für alt

VI. Werkvertragliche Lieferkette

§ 8 DRITTSCHADENSLIQUIDATION

A. Begriffsbestimmung

B. Voraussetzungen

C. Fallgruppen

I. Obligatorische Gefahrentlastung

II. Obhutsfälle

III. Mittelbare Stellvertretung

D. Maßstab des Schadensumfangs

§ 9 MITVERSCHULDEN

A. Besondere Vorschriften des StVG

I. § 9 StVG

II. § 17 II StVG

III. § 17 I StVG

B. Einwilligung, Haftungsausschluss, Handeln auf eigene Gefahr und mitwirkende Betriebsgefahr bei Gefälligkeitsfahrten

C. Mitverschulden und Zurechnungsfähigkeit

D. Zurechnung des Mitverschuldens Dritter

§ 10 BESCHRÄNKUNG DER ERSATZPFLICHT

Beschränkung der Ersatzpflicht nach den Regeln der „gestörten Gesamtschuld“

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

§ 1 EINLEITUNG

Häufig ist in Klausuren nach der Begründetheit eines Schadensersatzbegehrens gefragt. Es muss dann herausgefunden werden, ob der in Anspruch Genommene dem Anspruchsteller zum Ausgleich eines bestimmten Schadens verpflichtet ist.

1

A. Ansprüche auf Schadensersatz

Am Anfang der Ausarbeitung der Klausurlösung muss daher die Suche nach den einschlägigen Anspruchsgrundlagen stehen. Dabei sehen eine Vielzahl von Anspruchsgrundlagen eine Verpflichtung zum Schadensersatz vor: Schadensersatzansprüche können sich ergeben aus der Verletzung von (Vertrags-)pflichten innerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses (z.B. §§ 280 ff., 311a II BGB). Schadensersatz schuldet auch, wer eine unerlaubte Handlung begeht (§§ 823 ff. BGB). Ersatz hat zu leisten, wen für bestimmte Sachen und Gefahren eine Gefährdungshaftung trifft (z.B. § 7 StVG), ebenso wer besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt (z.B. § 311 III BGB). Schließlich zieht auch die Verletzung sachen-, familien- oder erbrechtlicher Pflichten eine Haftung nach sich (z.B. im Sachenrecht: §§ 989 - 992 BGB, 1007 III S. 2 BGB; im Familienrecht: §§ 1298 f., 1435 S. 2 BGB; im Erbrecht: §§ 1980 I S. 2, 2023 - 2025, 2138 II BGB).¹

2

B. Regelungsgegenstand des Schadensrechts

I. Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung

Haben Sie die für die Klausurlösung einschlägige *Anspruchsgrundlage* gefunden, und sind deren Voraussetzungen erfüllt, so ist der in Anspruch Genommene grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Fragen der Anspruchsvoraussetzungen (*Haftungsbegründung*) gehören jedoch nicht zum Schadensrecht. Gegenstand des Schadensrechts ist die Frage, ob und in welchem *Umfang* ein zu ersetzender Schaden besteht (*Haftungsausfüllung*) und in welchem Umfang er zu ersetzen ist: Demnach müssen Sie bei der Prüfung eines Schadensersatzbegehrens die Frage nach der Anspruchsgrundlage (*Haftungsbegründung*) und nach dem Umfang des Schadensersatzes (*Haftungsausfüllung*) sauber auseinanderhalten.

3

Bsp.: S fährt dem G an einer roten Ampel aus Unachtsamkeit auf dessen Pkw auf. G, der als Handelsvertreter auf die ständige Verfügbarkeit seines Pkws angewiesen ist, verlangt von S Schadensersatz.

Die Frage nach der Haftungsbegründung ist eine Frage nach den in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Dies sind im Fall § 823 I, II BGB i.V.m. § 1 StVO und §§ 7 I, 18 I StVG.

Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, welchen Umfang die grundsätzlich bestehende Ersatzpflicht hat (Frage der Haftungsausfüllung). Dies könnten zum einen die Kosten eines Mietwagens sein, den G sich für die Zeit der Reparatur seines eigenen Wagens genommen hat, zum anderen aber auch ein Ersatz dafür, dass dem G infolge des Unfalls ein Geschäft entgangen ist, welches unter normalen Umständen zustande gekommen wäre (entgangener Gewinn, § 252 BGB).

Sobald es um solche Probleme des Schadensumfangs, also der Haftungsausfüllung, geht, sind die Regelungen der §§ 249 ff. BGB einschlägig.

II. Bedeutung des Schadensrechts

1 Näher dazu Medicus, JuS 1986, 665 ff.

Die Ermittlung des Umfangs der Schadensersatzpflicht ist demnach kein Problem der richtigen Anspruchsgrundlage, sondern setzt das Bestehen einer solchen voraus. Folglich enthalten die §§ 249 ff. BGB keine Anspruchsgrundlage, sondern ergänzen die Normen, die Schadensersatzansprüche vorsehen. Das *Schadensrecht* behandelt die Probleme der *Rechtsfolgenseite* des Schadensersatzanspruchs. Die Falllösung muss hier darlegen, *ob* der erlittene Nachteil *ein zu ersetzender Schaden* ist. Sofern dies zu bejahen ist, schließt sich die Frage an, *wie*, d.h. in welcher Form Schadensersatz zu leisten ist. Es müssen also *Art, Inhalt und Umfang* der geschuldeten Ersatzleistung bestimmt werden.²

4

C. Anwendungsbereich der §§ 249 ff. BGB

I. Einheitliche Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche

Auch wenn die §§ 249 ff. BGB Vorschriften innerhalb des BGB sind, erstreckt sich dennoch deren *Anwendungsbereich* auf alle Schadensersatzansprüche. Das Schadensrecht trifft somit auch für außerhalb des BGB normierte Ansprüche (z.B. §§ 1 ff. HPfIG, 7 ff. StVG, 18 StVG, 1 ProdHaftG, 1 f. UmweltHaftG) eine einheitliche Regelung.

5

hemmer-Methode: Deshalb bietet sich eine zusammenfassende Darstellung an. Aufgrund der Unterscheidung zwischen Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung stellt der Schadensumfang einen eigenständigen Problembereich dar. Häufig werden Examensklausuren aus dem Schadensersatzrecht mit Problemen des Schadensumfangs „geschmückt“, um so auch die erforderliche Notendifferenzierung zu erreichen. Kenntnisse im Schadensrecht sind daher für den Examenskandidaten unerlässliches Rüstzeug.

II. Abweichungen von der einheitlichen Anwendung

Allerdings ist zu beachten, dass auch die haftungsbegründenden Normen selbst mitunter Bestimmungen über Art und Umfang der Ersatzleistung enthalten.

Für Personenschäden in Folge deliktischer Handlungen werden die §§ 249 ff. BGB durch die §§ 842 ff. BGB modifiziert.

Für die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr greifen ergänzend die §§ 10 ff. StVG ein, entsprechende Regelungen finden sich in den §§ 7 ff. ProdHaftG und 12 ff. UmweltHaftG.

Schließlich bestimmt bisweilen bereits die Haftungsgrundlage Art und Umfang der Ersatzpflicht. Als Beispiele wären die §§ 122 I, 179 II BGB zu nennen, welche den zu ersetzenden Vertrauensschaden nach oben hin auf das Erfüllungsinteresse begrenzen; § 1007 III S. 2 BGB i.V.m. §§ 989 ff. BGB gewährt seinem Zweck nach nur das Besitzinteresse, also den Schaden, der aus dem Besitzverlust entsteht.³

D. Grundgedanken der gesetzlichen Regelung

Um ein besseres Verständnis der Regelung der §§ 249 ff. BGB zu gewinnen, muss man sich den Zweck der Schadensersatzpflicht vor Augen halten. Die *Grundgedanken des Schadensrechts* wurzeln im Prinzip der Naturalrestitution (*Naturalherstellung*; § 249 BGB).

6

2 Vgl. Honsell/Harrer, JuS 1985, 161.

3 Str. Grüneberg (vormals Palandt), § 1007, Rn. 14. Die Umbenennung erfolgt ab der 81. Auflage (Erscheinungsdatum November 2021).

Der Geschädigte ist somit durch die Ersatzleistung so zu stellen, wie er stünde, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 I BGB. Aus diesem Prinzip als Ausgangspunkt lassen sich die anderen Grundsätze des Schadensrechts allesamt ableiten.

hemmer-Methode: Da § 249 I BGB Grundnorm des Schadensrechts ist, sollte dieser stets auch Ausgangspunkt Ihrer Überlegungen zum Schadensumfang sein. Begriffe wie „Erfüllungsinteresse“, „Vertrauensschaden“ u.Ä. sind regelmäßig nur Umschreibungen für den in § 249 I BGB normierten Grundgedanken.

Die Ersatzleistung soll die entstandenen Nachteile ausgleichen. Der Schädiger hat dabei *den gesamten Schaden* zu ersetzen (Prinzip der *Totalreparation*). Eine Begrenzung der Höhe nach entsprechend der Leistungsfähigkeit des Schädigers oder nach dem Grad seines Verschuldens gibt es grds. nicht.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip kann sich im Bereich des sog. **innerbetrieblichen Schadensausgleichs**⁴ im Arbeitsrecht ergeben:

Danach kann z.B. die grds. gegebene Haftung eines Arbeitnehmers für die Beschädigung einer Sache des Arbeitgebers bei mittlerer Fahrlässigkeit auf einen bestimmten Prozentsatz beschränkt sein.

Ebenso sehen einige spezialgesetzliche Regelungen eine Begrenzung der Ersatzpflicht in Form von Haftungshöchstsummen vor.⁵

Gleichzeitig soll der Schadensersatz aber auch keine Besserstellung bewirken. Die Ersatzleistung darf über den Schadensausgleich hinaus nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen.

7

hemmer-Methode: Ein typisches Beispiel für dieses schadensersatzrechtliche Bereicherungsverbot ist der Abzug „Neu für Alt“. Dieser erfolgt, wenn die beschädigte Sache bei der Reparatur eine Wertsteigerung erfährt.⁶

Schadensersatz ist grds. nicht als Sanktion für geschehenes Unrecht zu verstehen. Als Ausnahme ist die Genugtuungsfunktion beim Schmerzensgeldanspruch zu nennen. Auch bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bekommt das Schadensrecht mitunter einen *pönalen Charakter*, indem mitunter eine Gewinnabschöpfung stattfindet. Dies deshalb, weil der Schädiger anderenfalls nicht hinreichend von weiteren Verletzungshandlungen abgehalten würde.

Teil des Ausgleichsgedankens ist der Rechtsfortsetzungsgedanke. Schadensersatz bezweckt in vielen Fällen, dem Verletzten einen Ausgleich gerade für den Verlust oder die Beeinträchtigung eines subjektiven Rechts (z.B. Eigentum) oder Rechtsguts (z.B. Gesundheit) zu geben.

In diesen Fällen setzt sich das verletzte Recht in dem Schadensersatzanspruch fort. Zum Ausdruck kommt dieser Gedanke z.B. dadurch, dass dem Geschädigten stets der objektive Wert des Rechtsguts als Mindestschaden zuerkannt wird.

E. Schadensrechtliche Probleme in der Klausur und Aufbau des Skripts

Allein mit der knappen Regelung der §§ 249 ff. BGB lässt sich der Umfang des Schadensersatzanspruchs angesichts der Vielzahl schadensersatzbegründender Fallkonstellationen oft nicht befriedigend ermitteln. Lehre und vor allem die Rechtsprechung waren und sind gezwungen, die gesetzliche Regelung zu konkretisieren, auch um für den Einzelfall eine angemessene Lösung zu finden.

8

4 Ausführlich hierzu Hemmer/Wüst/Krick, Arbeitsrecht, Rn. 631 ff.

5 Siehe unten, Rn. 10.

6 Vgl. Grüneberg (vormals Palandt), vor § 249, Rn. 97; vgl. unten, Rn. 218 f.

Trotz des teilweise kasuistischen Charakters, den das Schadensrecht dadurch erlangt hat, liegt der Ermittlung des ersatzfähigen Schadens eine innere Logik zugrunde, die der Klausurbearbeiter bei der Ausarbeitung seiner Lösung zu beachten hat.

Das Skript behandelt daher die Probleme der Ersatzleistung der Reihenfolge nach, angelehnt an den Aufbau einer Fallbearbeitung. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob eine bestimmte Schadensfolge dem Schädiger zugerechnet werden kann, vor der Frage, wie ggf. für diese Folge Ersatz zu leisten ist.

Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge der Kapitel:

9

- Haftungsbeschränkungen (§ 2)
- Schadensfeststellung (§ 3)
- Schadenszurechnung (§ 4)
- Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht nach den §§ 249-253 BGB (§ 5)
- Ersatz des Nichterfüllungs- und Vertrauensschadens (§ 6)
- Schadensmindernde Faktoren (hypothetische Schadensursachen, rechtmäßiges Alternativverhalten und Vorteilsausgleichung) (§ 7)
- Drittschadensliquidation (§ 8)
- Mitverschulden (§ 9)
- Beschränkung der Ersatzpflicht nach den Regeln der „gestörten Gesamtschuld“ (§ 10)

§ 2 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Haftungsbeschränkungen kommen in zwei verschiedenen Formen vor: Zum einen kann die grundsätzlich gegebene Haftung des Schädigers durch sog. Haftungshöchstsummen beschränkt sein, d.h. dass die Voraussetzungen der Anspruchsnorm zwar sämtlich erfüllt sind, die Haftung dennoch der Höhe nach begrenzt bleibt.

10

Zum anderen kann eine Haftungsbeschränkung dergestalt bestehen, dass der Schädiger nur dann auf Schadensersatz haftet, wenn ihm auch ein entsprechend schweres Verschulden vorgeworfen werden kann. In diesen Fällen fehlt es dann mitunter schon an den Voraussetzungen der Anspruchsnorm.

hemmer-Methode: Entsprechend unterscheidet sich dann auch die Erörterung der jeweiligen Haftungsbeschränkungen. Während Haftungshöchstsummen ganz am Schluss der Klausurlösung zu erwähnen sind, müssen die auf das Verschulden bezogenen Haftungsbeschränkungen bereits bei den Anspruchsvoraussetzungen i.R.d. erforderlichen Verschuldens diskutiert werden.⁷ Haftungsbeschränkungen der letzteren Art gehören damit nicht zur Haftungsausfüllung, sondern zur Haftungsbegründung. Sie werden aber aufgrund der thematischen Verknüpfung mit dem Schadensrecht an dieser Stelle mitbehandelt.

A. Gesetzliche Haftungshöchstsummen

Bei einigen Gefährdungshaftungstatbeständen ist die Ersatzpflicht entgegen dem Prinzip der Totalreparation auf eine Höchstsumme begrenzt.

Beispiele sind:

- § 12 StVG
- § 10 ProdHaftG.
- § 15 UmweltHaftG

Diese Haftungshöchstsummen sollen für den in Anspruch Genommenen einen Ausgleich dafür bieten, dass seine Haftung auf einem verschuldensunabhängigen Gefährdungstatbestand beruht, um so für ihn das Haftungsrisiko berechenbarer zu gestalten.

11

Die Beschränkung gilt deshalb nicht zugleich auch für andere Anspruchsgrundlagen (z.B. aus Vertrag oder Delikt).⁸ Hier greift der Sinn und Zweck der Beschränkung nicht ein.

B. Gesetzliche Beschränkung der Haftung

Grundsätzlich greift eine verschuldensabhängige Haftung bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Schädigers ein, vgl. § 276 I S. 1 BGB.

12

7 Eine Besonderheit gilt hier wiederum beim innerbetrieblichen Schadensausgleich im Arbeitsrecht. Dieses Institut ist Ausfluss der Betriebsrisikolehre, so dass eine Kürzung des eigentlich gegebenen Anspruchs über § 254 BGB analog erfolgt. Auf Tatbestandsebene ist zum Schutz des Arbeitnehmers noch § 619a BGB zu beachten.

8 Vgl. z.B. Grüneberg (vormals Palandt), § 10 ProdHaftG, Rn. 1.

Von diesem Grundsatz macht das Gesetz in Einzelfällen eine Ausnahme, indem es eine Beschränkung des Haftungsmaßstabes anordnet.

Die Haftungsmilderungen dienen zum einen dazu, bestimmte Rechtsverhältnisse von Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche freizuhalten (sog. *Friedensfunktion*).

Ein weiterer Grund für die Privilegierungen ist bisweilen die enge persönliche Beziehung der Beteiligten zueinander, die die Gefahr gegenseitiger Schädigung erhöht. Die Haftungsbeschränkung soll vermeiden, dass die gebotene Tatkraft beispielsweise bei Kindeserziehung oder Besorgung von Angelegenheiten einer Gesellschaft nicht aus Angst vor einer drohenden Ersatzpflicht geschmälert wird.

Wann der Schadensersatzanspruch am Eingreifen gesetzlicher (oder vertraglicher) Haftungsmilderungen scheitert, ist keine Frage der Rechtsfolge, sondern betrifft vielmehr die Voraussetzungen der Anspruchsnorm, ist also i.R.d. Haftungstatbestandes zu prüfen.

Sobald es um das Eingreifen von Haftungsbeschränkungen geht, empfiehlt sich innerhalb des Verschuldens eine zweigliedrige Prüfung:

(1) Trifft den Schädiger überhaupt ein Verschulden? Ist dies zu bejahen: Welcher Verschuldensgrad (einfache, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) ist gegeben?

(2) Greift zugunsten des Schädigers eine Haftungsmilderung ein, welche eine Haftung für die verwirklichte Verschuldensart ausschließen würde?

I. Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Das Gesetz ordnet für eine Reihe von Vertragstypen eine Beschränkung des Haftungsmaßstabes des Schuldners auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit an.

13

Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei:

- Schenker (§§ 521, 523 II, 524 BGB)
- Verleiher (§ 599 BGB)
- Finder (§ 968 BGB)
- Schuldner bei Annahmeverzug des Gläubigers (§ 300 I BGB)
- Geschäftsführer ohne Auftrag bei Gefahrenabwehr (§ 680 BGB)

Zweifelhaft ist, ob der mildere Maßstab neben der Leistungspflicht auch für sonstige Schutz-, Obhuts- oder Sorgfaltspflichten gilt und ob er zudem auch konkurrierende Deliktsansprüche erfasst.

Bsp.: *S löst seine Wohnung auf und verschenkt Einrichtungsgegenstände gegen Abholung. G entdeckt dort ein Klappbett und nimmt es mit. Da S bei der Einweisung in den Bedienungsmechanismus (leicht fahrlässig) vergessen hatte, den G auf die Betätigung eines Sicherheitsbolzens aufmerksam zu machen, klappt die Liege schon in der ersten Nacht ungewollt ein. G zieht sich dadurch eine Rippenquetschung zu und verlangt Ersatz für die angefallenen Heilungskosten.*

14

(I) Da das Bett selbst nicht fehlerhaft war, kommt ein Anspruch aus § 524 I BGB nicht in Betracht. Mangels Eingreifens der ansonsten abschließenden Vorschriften zur Sachmängelhaftung⁹ kann G möglicherweise aus § 280 I BGB (i.V.m. § 241 II bzw. § 311 II BGB) Ersatz verlangen, je nachdem, ob die Pflichtverletzung im vorvertraglichen Bereich anzusiedeln ist, oder ob sie eine Verletzung einer vertraglichen (Nebenpflicht) darstellt.

(1) Die Versäumung der objektiv gebotenen Aufklärung über die notwendige Sicherung des Klappmechanismus stellt eine Schutzpflichtverletzung dar, so dass grds. eine Haftung nach o.g. Vorschriften in Betracht kommt.

(2) In beiden Fällen müsste dem S ein entsprechender Schuldvorwurf zu machen sein, vgl. § 280 I S. 2 BGB. Im Schenkungsrecht haftet der Schenker gem. § 521 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Da S laut Sachverhalt nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, kommt es darauf an, ob zu seinen Gunsten § 521 BGB auch bei einer bloßen Schutzpflichtverletzung eingreift.

(a) Für die Haftung aus §§ 280 I, 241 II BGB gilt Folgendes:

Entsprechend dem Zweck des Haftungsprivilegs ist seine Geltung für Schutzpflichtverletzungen nur für die Fälle zu verneinen, in denen es an einem Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Gegenstand des Vertrages fehlt.¹⁰ Im Fall besteht ein solcher Zusammenhang zweifellos: Die Schutzpflichtverletzung bezog sich gerade auf eine von dem Schenkungsgegenstand ausgehende Gefährdung der Rechtsgüter des G. Die Haftungsbeschränkung des § 521 BGB ist also anwendbar. Da S nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, schuldet er somit keinen Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB.

(b) Entsprechend würde es sich für eine Haftung aus §§ 280 I, 243 II, 311 II BGB verhalten:

Bestehen für das angebahnte Rechtsverhältnis gesetzliche Haftungsmilderungen, gelten diese ihrem Sinn nach auch für die vorvertragliche Haftung, wenn die verletzte Schutzpflicht im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand steht.¹¹

(II) Eine Haftung könnte aber auch aus § 823 I BGB begründet sein. Aufgrund einer pflichtwidrigen Unterlassung des S kam es zu einer Körperverletzung des G.

Da die Voraussetzungen des § 823 I BGB grds. erfüllt sind, könnte eine Haftung des S nur dann ausscheiden, wenn § 521 BGB hier ebenfalls anzuwenden ist, und es somit am erforderlichen Verschuldensvorwurf fehlt.

Da durch eine strengere Deliktshaftung die Privilegierung des Schädigers über das Vertragsrecht regelmäßig unterlaufen würde, sind gesetzliche Haftungsbeschränkungen i.R.d. Vertragsrechts auch auf eine parallele deliktische Haftung auszudehnen. Gesetzliche Begrenzungen der Haftung auf bestimmte Schuldformen erlauben wegen derselben Handlung keine strengere Haftung nach Deliktsrecht.¹²

Würden Haftungsmilderungen nicht auf den daneben regelmäßig verwirklichten Deliktsanspruch durchschlagen, liefe die Privilegierung meist leer.

S erhält somit auch aus § 823 I BGB keinen Ersatz.

hemmer-Methode: Ein ähnliches Problem stellt sich bei der Konkurrenz von deliktischer und (kürzerer) vertraglicher Verjährung. Hier verneint die ganz h.M. eine Auswirkung des Vertragsrechts auf das Deliktsrecht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Deliktstäter nutzen soll, dass er auch noch einen konkurrierenden Vertrag verletzt hat.¹³ Nur wenn die deliktische Verjährung die kürzere vertragliche Verjährung leerlaufen lassen würde, weil regelmäßig neben dem vertraglichen Anspruch auch ein deliktischer besteht, soll die vertragliche Verjährungsfrist auch auf das Deliktsrecht Anwendung finden.

Bejaht wird diese Voraussetzung im Fall der §§ 548, 604 BGB.¹⁴

II. Haftung nur bei fehlender eigenüblicher Sorgfalt

Für bestimmte Vertragstypen ordnet das Gesetz auch eine Beschränkung der Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt (sog. *diligentia quam in suis*, § 277 BGB) an.

10 BGHZ 93, 23 ff. („Kartoffelpülpe“) = jurisbyhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

11 Grüneberg (vormals Palandt), § 311, Rn. 28 (str).

12 BGH, NJW 1985, 794 ff. = jurisbyhemmer; Medicus, BR, Rn. 640.

13 Medicus, BR, Rn. 640.

14 BGHZ 54, 264 ff. = jurisbyhemmer.

Haftung nur für „diligentia quam in suis“:

- unentgeltlicher Verwahrer (§ 690 BGB)
- Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft untereinander (§ 708 BGB)
- Ehegatten untereinander (§ 1359 BGB)
- Eltern gegenüber dem Kind (§ 1664 BGB)
- Vorerbe gegenüber dem Nacherben (§ 2131 BGB)

Im Unterschied zu § 276 BGB gilt damit i.R.d. eigenüblichen Sorgfalt ein subjektiver Maßstab, der die Berücksichtigung der Veranlagung und des gewohnheitsmäßigen Verhaltens des Handelnden ermöglicht.¹⁵ Für den in eigenen Angelegenheiten besonders Sorgfältigen bedeutet dies aber keine Verschärfung der Haftung gegenüber der aus § 276 BGB (Arg.: „Wer **nur** ...“).¹⁶

Wie sich aber bereits aus dem Wortlaut des § 277 BGB ergibt, ist auch der in eigenen Angelegenheiten besonders Nachlässige nicht von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz befreit.

hemmer-Methode: Verdeutlichen Sie sich, dass § 277 BGB die Haftung nicht grundsätzlich und schlechthin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vielmehr ist der Haftungsmaßstab im jeweiligen Einzelfall konkret zu ermitteln.

Bsp.: Um auf ihrem Arbeitsweg Benzin zu sparen, schließen sich die Kollegen F (der als einziger ein Auto hat), V und K unter Teilung der erwarteten Kosten zu einer Fahrgemeinschaft zusammen. Sie sind sich alle darüber einig, dass sie bei einem gemeinsamen Unfall gegeneinander keine Ersatzansprüche geltend machen würden.

Bald darauf gerät F auf regennasser Fahrbahn in einer Kurve von der Straße ab und überschlägt sich. F war, wie an jedem Tag, statt der dort vorgeschriebenen 60 km/h, 72 km/h gefahren. Bei etwas geringerer Geschwindigkeit wäre der Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermeiden gewesen.

V, der Schnittwunden im Gesicht erlitten hat, verlangt von F die Heilungskosten ersetzt.

(I) Die Ersatzpflicht des F könnte sich aus §§ 280 I, 241 II BGB ergeben (daneben auch aus § 823 I; § 823 II BGB i.V.m. § 3 I S. 2 StVO, § 229 StGB). Auch eine Haftung aus § 18 StVG oder § 7 StVG kommt grundsätzlich in Betracht.

(1) Das für die Haftung erforderliche Schuldverhältnis bestünde, wenn zwischen den Beteiligten ein Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB) geschlossen wurde.

(a) Damit das Vorliegen eines Vertrages bejaht werden kann, darf es sich bei der Fahrgemeinschaft nicht um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne Rechtsbindungswillen handeln, was aber bei Arbeitskollegen nahe liegt.¹⁷

Die h.M. beurteilt das Vorliegen des Rechtsbindungswillens anhand eines Indizienbündels, innerhalb dessen auf die Art der Gefälligkeit, ihren Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für den Empfänger der Leistung, die Umstände, unter denen sie erwiesen wird, und die dabei bestehende Interessenlage der Parteien abgestellt wird.¹⁸

Dass der Abmachung hier nach der Parteivorstellung ein rechtlich relevantes Geschehen zugrunde lag, zeigt sich zum einen an der vereinbarten Kostenteilungspflicht und dem Interesse jedes Einzelnen an einer zuverlässigen Beförderung zum Arbeitsplatz, zum anderen aber auch an dem vorweggenommenen Ausschluss von Ersatzansprüchen.

Exkurs:

Fehlt der Rechtsbindungswille, besteht ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis. Fraglich ist jedoch der Haftungsmaßstab innerhalb eines Gefälligkeitsverhältnisses. Grds. würde der Gefällige gem. §§ 823 ff. BGB auch für leichte Fahrlässigkeit haften.¹⁹ Das erscheint angesichts der Haftungsbeschränkungen für Schenkung (§ 521 BGB), Leihe (§ 599 BGB) oder unentgeltliche Verwahrung (§ 690 BGB) unbillig.

15 Grüneberg (vormals Palandt), § 277, Rn. 3.

16 Grüneberg (vormals Palandt), a.a.O.

17 Lesen Sie dazu Grüneberg (vormals Palandt), vor § 241, Rn. 8.

18 BGHZ 21, 107 = jurisbyhemmer.

19 Grüneberg (vormals Palandt), vor § 241, Rn. 8 f.

Deshalb bietet sich zugunsten des nur aus Gefälligkeit Tätigen eine analoge Anwendung der §§ 521, 599, 690 BGB an: Er soll wegen seiner Uneigennützigkeit regelmäßig nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.²⁰

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass dem Beauftragten, der ebenfalls uneigennützig handelt, keine entsprechende Haftungsprivilegierung zugutekommt, so dass die h.M. die Verallgemeinerungsfähigkeit der §§ 521, 599, 690 BGB verneint.

Wenn überhaupt, kommt eine Anwendung der entsprechenden Privilegierungen daher jedenfalls nicht bei einer sog. auftragsähnlichen Gefälligkeit in Betracht.

Außerdem lehnt die h.M. eine derartige Haftungsbeschränkung wegen des Schutzbedürfnisses des Gefälligkeitsempfängers ab.

Der BGH²¹ verneint daher eine entsprechende Anwendung der Haftungsbeschränkung aus Gefälligkeitsverträgen beim Gefälligkeitsverhältnis.²² Wer keinen Rechtsbindungswillen hat, verdiene auch nicht den Schutz des Vertragsrechts.

Eine Haftungsmilderung kommt nach der h.M. im Gefälligkeitsverhältnis allenfalls über die Annahme eines (stillschweigenden) Haftungsausschlusses oder über die Bejahung eines Mitverschuldens des Geschädigten gem. § 254 I BGB in Betracht (z.B. indem er sich einem angetrunkenen Fahrer anvertraut).²³

Exkurs Ende

hemmer-Methode: Machen Sie sich mit den Problemen des Gefälligkeitsverhältnisses frühzeitig vertraut! Die Haftung im Gefälligkeitsvertrag/-verhältnis war wiederholt Gegenstand von Examensklausuren. Erleidet der Gefällige einen Schaden, kann er diesen nicht gem. § 670 BGB analog ersetzt verlangen. Insbesondere eine Haftung aus GoA ist in diesen Fällen nicht einschlägig, da der fehlende Rechtsbindungswille über die Rechtsfigur der berechtigten GoA nicht unterlaufen werden soll.²⁴

(b) Gemeinsamer Zweck der Gesellschafter ist die gegenseitige Beförderung. Das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrages zwischen F, V und K kann somit bejaht werden.

19

(2) F hat mit seiner Fahrweise seine gesellschaftsvertragliche (Leistungs-) Pflicht, die anderen Gesellschafter entsprechend den Regeln der StVO zu befördern, verletzt.

(3) Verschulden:

(a) F müsste diese Pflichtverletzung zu vertreten haben (§ 276 I S. 1 BGB). Er handelte zumindest leicht fahrlässig, indem er die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (§ 276 II BGB).

(b) Möglicherweise gilt aber ein abweichender Haftungsmaßstab nach § 708 BGB.

(aa) Danach hätte F nur für die eigenübliche Sorgfalt einzustehen (§ 277 BGB). Da die Fahrweise des F seinem üblichen Fahrverhalten („wie an jedem Tag“) entsprach, liegt kein Verstoß gegen die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten vor.

(bb) Gem. § 277 BGB befreit die Haftung für eigenübliche Sorgfalt nicht von der Verantwortlichkeit für grob fahrlässiges Verhalten: Grobe Fahrlässigkeit läge vor, wenn F das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.²⁵ Bei

20 Medicus, BR, Rn. 369.

21 Vgl. BGH, NJW 1992, 2474 (2475) = jurisbyhemmer.

22 Der BGH lehnt ebenfalls eine analoge Anwendung des § 603 S. 2 BGB auf das reine Gefälligkeitsverhältnis ab, vgl. BGH, Life&LAW 12/2010, 791 ff.

23 BGH, NJW 1980, 1681 = jurisbyhemmer; BGHZ 34, 355 = jurisbyhemmer; Grüneberg (vormals Palandt), vor § 241, Rn. 8; vgl. unten Rn. 250 ff.; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung in Life&LAW 11/2015, 799 ff. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.](#)

24 BGH, Life&LAW 05/2021, 303 ff. = jurisbyhemmer.

25 BGH, NJW 1980, 886 (888) = jurisbyhemmer.